

Sitzung vom 8. Mai 1996

**1330. Anfrage (Zahltagsdiebstahl bei der Stadtpolizei 1963)**

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 5. Februar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Am 21. Mai 1973 behandelte der Kantonsrat eine Interpellation betreffend den Zahltagsdiebstahl bei der Zürcher Stadtpolizei von 1963. In der Interpellationsantwort beteuerte der Regierungsrat, er sehe «keinen Grund, dem Kantonsrat eine in allen Teilen erschöpfende Auskunft vorzuenthalten». Gleichwohl antwortete der Regierungsrat auf mehrere Fragen des Interpellanten ausweichend oder gar irreführend, und das Parlament hatte damals ö wie die Ratsdebatte zeigte ö noch nicht jenes Wissen, dass es ihm erlaubte, die Vertuschungsmanöver des Regierungsrates zu durchschauen.

1. Auf die Frage, ob es stimme, dass bei der Ermittlung Unterschiede zwischen Mannschaft, Unteroffizieren und Offizieren gemacht worden seien, antwortete der Regierungsrat: «Es kann festgestellt werden, dass bei der Ermittlung keine Unterschiede zwischen den Trägern der verschiedenen Dienstgrade gemacht worden waren.» Diese Antwort steht in Widerspruch zu einem Rapport der Kantonspolizei vom 16. Januar 1968. Dort heisst es bezüglich der Fragebogen, mit denen die Präsenz am kritischen Abend eruiert wurde: «Die Auswertung dieser Fragebogen erfolgte in der Weise, dass alle Corpsangehörigen ö mit Ausnahme der Offiziere ö, welche sich im kritischen Zeitpunkt im Hause aufhielten, von den Usanzen in den Büros 108ö110 des Polizeiinspektorats Kenntnis hatten, früher von Beruf Werkzeugmacher oder Maschinenschlosser waren oder durch ihren Lebenswandel auffielen, näher überprüft wurden» (Unt. BAZ 3731/1963 bzw. 525/1968, act. 303, S. 4). Diese Aussage wird auch vom Bericht eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters vom 26. März 1973, auf den sich der Regierungsrat beruft, ausdrücklich nicht in Abrede gestellt (Justiz Dir. Nr. 163/1972, S. 10).

Dieser Untersuchungsrichter hatte dargelegt, dass bestimmte Ermittlungshandlungen sowohl bei der Mannschaft wie auch bei Offizieren Anwendung fanden. Daraus leitete der Regierungsrat in unzulässiger Weise den generalisierenden Schluss ab, es seien überhaupt keine Unterschiede zwischen den Trägern der verschiedenen Dienstgrade gemacht worden. Ferner erweckt der Regierungsrat mit seiner Antwort den Eindruck, die Ermittlungen seien eingehend und umfassend gewesen. Dabei war der vom Regierungsrat zitierte Untersuchungsrichter zum gegenteiligen Schluss gekommen. Er konstatierte ö in Widerspruch zu einer «als unrichtig oder zumindest als irreführend erscheinenden» Antwort des Zürcher Stadtrates aus dem Jahr 1963 ö, dass «die an der Untersuchung beteiligten Offiziere und als Sachbearbeiter beigezogenen Unteroffiziere und Detektive mehrheitlich nicht einer derart lückenlosen Alibiprüfung unterzogen worden waren, dass ihre Täterschaft aus diesem Grund hätte ausgeschlossen werden können» (Justiz Dir. Nr. 163/1972, S. 4). Wenn der Regierungsrat den Interpellanten ernst genommen hätte, wäre dieser Befund in der Interpellationsantwort erwähnt und berücksichtigt worden. Schliesslich verrät der Regierungsrat selbst mit seiner Antwort, dass die Untersuchung ungenügend war. Er holte nämlich im Rahmen der Interpellationsbeantwortung eine Abklärung nach, die der frühere Detektivwachtmeister Kurt Meier («Meier 19») 1968 von den Untersuchungsbehörden erfolglos verlangt hatte (die Abklärung der Frage, ob Kripo-Chef Walter Hubatka mit der Bank Prokredit jemals geschäftliche Beziehungen unterhalten habe).

2. Die Frage, ob es zutrefte, dass «das Alibi eines ganz bestimmten Offiziers (Dr. Hubatka) nicht völlig einwandfrei ist», hätte der Regierungsrat ehrlicher Weise mit Ja beantworten müssen. Dies zeigt auch das Urteil des Geschworenengerichts vom 15. Oktober 1975, wonach unbestrittenermassen feststeht, dass «Dr. Hubatka seinen Alibi-Bogen so ausfüllte, dass er im wesentlichen mit Aussagen von Drittpersonen nicht übereinstimmte» und dass ein Polizeimann «Hubatka beobachtete, wie er zwei- bis dreimal zu den Tatbüros schritt in der von ihm nicht ausgewiesenen Alibizeit» (S. 16). Statt dessen resümierte der Regie-

rungsrat die Anwesenheiten Hubatkas am fraglichen Abend mit einer nebulösen Formulierung, welche die Lückenhaftigkeit von Hubatkas Präsenzangaben verschleiern. Der Regierungsrat verwendet dabei, nebenbei gesagt, dieselbe Formel, mit welcher bereits 1968 die zuständigen Untersuchungsbehörden die Unkorrektheit von Hubatkas Alibi kaschiert hatten (Verfügung vom 14. März 1968, S. 9f.). Die Interpellationsfrage blieb somit unbeantwortet, und es wurde der Eindruck erweckt, es sei alles in bester Ordnung.

3. Das Gesagte lässt auch die Antwort in einem zweifelhaften Licht erscheinen, mit welcher der Regierungsrat auf die Frage reagierte: «Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine in allen Teilen erschöpfende Auskunft zu geben?» (Antwort ist oben zitiert.) Mindestens drei der fünf Interpellationsantworten widersprechen somit dem Gebot der rückhaltlosen Aufrichtigkeit.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Beurteilt der Regierungsrat die Antworten seiner Vorgänger als korrekt und «in allen Teilen erschöpfend»?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ausweichende oder gar irreführende Antworten Argwohn wecken und der Glaubwürdigkeit der Behörden Abbruch tun?
3. Kann sich der Regierungsrat dem Urteil von Professor Rehberg im «Magazin» vom 6. Januar 1996 anschliessen, wonach die Art und Weise, wie der Zahltagsdiebstahl untersucht und von den Behörden bewältigt wurde, skandalös sei?
4. Ist der Regierungsrat bereit, dem früheren Detektivwachtmeister Kurt Meier («Meier 19») zuzugestehen, dass er in manchen Punkten zu Recht Kritik an der Untersuchung angemeldet hatte und dass staatspolitisch bedenkliche Manöver nie ans Licht der Öffentlichkeit gekommen wären, wenn «Meier 19» nicht die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlasst und im Rahmen weiterer Verfahren zusätzliche Ungereimtheiten aufgedeckt hätte?
5. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, diesen Beitrag, den «Meier 19» zum Funktionieren des Rechtsstaates geleistet hat, nachträglich zu honorieren?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Die Anfrage bezieht sich einerseits auf den Zahltagsdiebstahl bei der Stadtpolizei Zürich, der in der Nacht vom 26. auf den 27. März 1963 im Amtshaus I verübt wurde, andererseits auf die Antwort des Regierungsrates vom 9. Mai 1973 zur Interpellation von Kantonsrat Walter Hauser vom 19. März 1973. Das massgebliche Geschehen liegt somit 33 Jahre zurück; die kritisierte Interpellationsantwort wurde erst rund zehn Jahre nach dem fraglichen Zahltagsdiebstahl erstattet. Allein schon dieser lange Zeitablauf mag zu Ungenauigkeiten in der Beantwortung geführt haben. Kurz nach Beantwortung der Interpellation Hauser wurden in der Öffentlichkeit eine von Polemik begleitete Diskussion geführt und dabei bereits einige der Vorwürfe erhoben, die der Anfrage zugrunde liegen. Inzwischen sind die einschlägigen Unterlagen rund um das Thema Zahltagsdiebstahl von 1963 und daran anknüpfende Beschwerden, Ehrverletzungs- sowie Strafklagen zu einem riesigen Aktenberg angewachsen. Aufgrund der besonderen Umstände und zahlreicher publizistischer Bearbeitungen ist der Zürcher Zahltagsdiebstahl mittlerweile zu einem Thema der Zeitgeschichte geworden.

Die zeitgeschichtliche Bewertung der Tätigkeit von Behörden und Regierungsmitgliedern ist in erster Linie Aufgabe der Geschichtsschreibung, der Presse oder der anderen Gewalten, jedenfalls normalerweise nicht der Exekutive selbst. Zudem könnte ohne unverhältnismässigen Aufwand eine detaillierte und umfassende Antwort nicht gegeben werden. Ausserhalb eines konkreten Verfahrens und ohne aktuellen politischen Bezug rechtfertigt sich ein derartiger Aufwand nicht. In der Anfrage werden zudem in einem ausführlichen Einleitungsteil die aus der Sicht des Fragestellers richtigen Antworten auf vier der fünf gestellten Fragen bereits vorweggenommen. Es ist deshalb eine Anfragebeantwortung angezeigt, welche sich im wesentlichen auf die Akten zur Interpellation von Kantonsrat Hauser sowie auf die Untersuchungsergebnisse des zur Klärung der von Kurt Meier erhobenen Vorwürfe 1973 speziell eingesetzten ausserordentlichen Staatsanwaltes Dr. W. Spillmann-Thulin abstützt.

B. Der ausserordentliche Staatsanwalt hält in seiner Einstellungsverfügung vom 9. Mai 1973 fest, «dass die an der Untersuchung beteiligten Offiziere und als Sachbearbeiter beigezogenen Unteroffiziere und Detektive mehrheitlich nicht einer derart lückenlosen Alibiüberprüfung unterzogen worden waren, dass ihre Täterschaft aus diesem Grunde hätte ausgeschlossen werden können». Wäre dieses Zitat in die Interpellationsantwort vom 9. Mai 1973 aufgenommen worden, hätte dies den faktischen Verhältnissen der damaligen Untersuchungsführung besser Rechnung getragen. Aus den damaligen Schwierigkeiten wurden im übrigen durchaus auch Lehren für die Zukunft gezogen: Gemäss Vereinbarung zwischen dem kantonalen und dem städtischen Polizeikorps werden Ermittlungen gegen Angehörige des einen nach Möglichkeit immer durch Beamte des anderen Korps geführt.

C. Generell kann festgehalten werden, dass in Polizei- und Justizkreisen noch jahrelang und teilweise bis heute ein grosses Unbehagen über den ungeklärten Zahltagsdiebstahl bestand bzw. besteht. Wenn Kurt Meier geltend macht, es seien nicht alle Abklärungen getätigt worden, so ist dies zumindest für die Phase der Alibiüberprüfung zutreffend. Hingegen wurde die Untersuchung durch verschiedene Vorwürfe und Gerüchte, die nicht erhärtet werden konnten, auch belastet und erschwert.

D. Das für jedes staatliche Handeln erforderliche Legalitätsprinzip erfordert einen Rechtsgrund für die Ausrichtung von staatlichen Leistungen. Ein solcher ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi